

Satzung

vom 05.10.1988

für den Denkmalsbereich

des Ortskerns Kürten

Satzung

vom 05.10.1988

für den Denkmalbereich des Ortskerns Kürten

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987 S. 342) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 29.06.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Das Gebiet um die Kath. Kirche in Kürten (Ortsmittelpunkt) wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Breibach, Flur 1,

Flurstücke 1367 T, 1770, 1767 T, 1768, 1769, 1771, 1031, 8/1, 880/8, 791/8, 879/16, 1036, 1788 T, 1361, 1362

Gemarkung Kürten, Flur 2,

Flurstücke 1009, 1366, 1008, 1005, 1007, 1519 T, 1004, 1003, 1365 T, 755/392, 392/1, 1043, 505/440, 737/439, 736/438, 744/436, 1040, 1001, 1002, 1011, 1012, 1395 T, 999, 878, 1038, 1039, 1035, 1037, 625/397, 843, 844, 801, 802, 799, 1033, 1032, 1532, 1531, 422/4, 800, 732/427, 1706 T, 851 T, 1708, 1709, 1663, 1660 T, 1664 T, 1661 T, 422/3 T, 1665 T, 1634 T, 1622 T, 1617 T, 415 T, 1588 T, 996 T, 868 T, 1802 T, 318 T, 626/400, 1707, 1746 T, 1659 T.

Die Grenzen des Denkmalbereichs ergeben sich aus den dieser Satzung beigegeführten Plänen (Anlage 1), die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind das Erscheinungsbild des Ortsmittelpunktes, die bergische Baukunst und -art sowie die Gebäudehöhen, die architektonische Gestaltung und die Proportionen der Häuser und ihre engere Umgebung geschützt.

Geschützt sind insbesondere auch die Ausgestaltungen der Fachwerk- und Schieferfassaden, die Hauseingänge, die Fensterausformungen, die Dachformen und -neigungen. Dies gilt auch für Mauerausgestaltungen und Bewuchs entlang der Straßen.

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus der fotografischen Darstellung (Anlage 2) des Denkmalbereichs der Gemeinde Kürten als Untere Denkmalbehörde vom 04.11.1986 sowie den Denkmalbeschreibungen in der Denkmalliste.

§ 3 Begründung

Der Ortskern von Kürten rund um die Kath. Kirche ist typisch für die siedlungsgeschichtliche Entwicklung bergischer Gemeinden im 18. und 19. Jahrhundert und insbesondere für die städtebauliche Entwicklung von Kürten.

Anstelle des romanischen dreischiffigen Langhauses entstand 1844 eine klassizistische Hallenkirche aus Sandsteinquadern, die nach Kriegszerstörungen 1950 wieder aufgebaut wurde. Erhalten ist der Westturm aus dem 12. Jahrhundert. Der romanische Turm hat ein Bruchsteinmauerwerk, schlanke Rundbogenfenster, ein umbiegendes Kranzgesims und eine Glocke aus dem Jahre 1755.

Drei Fachwerkhäuser sind bereits als Baudenkmäler in die Denkmalliste eingetragen. Dies sind das Pfarramt aus dem Jahre 1771 und die Erweiterung aus dem 19. Jahrhundert, das Fachwerkhäuser Kirchplatz 3 aus dem frühen 19. Jahrhundert und das Fachwerkhäuser Bergstraße 25. Ihnen gemeinsam ist, daß sie zweigeschossig sind und ein Krüppelwalmdach haben.

Darüber hinaus gibt es Häuser, die durch ihr Erscheinungsbild, Volumen, Gebäudeform, Details und Material sowie ihre Stellung im Straßenverlauf zusammen mit den Baudenkmälern das Gesamterscheinungsbild entscheidend prägen.

Zusammengenommen bilden die um die Kirche gruppierten Fachwerkbauten ein dörfliches Ensemble, das die historische Bebauung des Ortskerns widerspiegelt. Die Bauten ergeben ein aussagekräftiges Bild vom Zustand der Siedlung Kürten im 18. und 19. Jahrhundert. Sie dokumentieren den Kern der Siedlung und bieten darüber hinaus das typische Bild eines bergischen Dorfes dieser Zeit.

§ 4 Rechtsfolgen

Der in § 1 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG).

Insbesondere bedürfen die Beseitigung, die Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Erlaubnis nach § 9 DSchG durch die Gemeinde Kürten als Untere Denkmalbehörde.

Der Erlaubnis bedürfen ferner die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Wer Maßnahmen, die der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.